

# SCHOOL CRIME

WENN DAS SMARTPHONE ZUR WAFFE WIRD

## HANDREICHUNG ZU #6 KLOKNIPSER

### HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Stellen wir uns vor, eine Person wird auf der Schultoilette fotografiert.

Was ist zu beachten?



#### DOS

- Nehmen Sie die Situation ernst – ein Foto auf der Toilette kann sehr peinlich sein!
- Versuchen Sie möglichst schnell, die Täterperson ausfindig zu machen und fordern Sie sie zum Löschen des Bildes auf, damit eine Verbreitung verhindert werden kann.
- Zeigen Sie Haltung zu dem Thema. Vielleicht braucht es eine ordentliche Standpauke!
- Besprechen Sie die Situation im Team (Schulleitung, Sozialpädagogen etc.).
- Greifen Sie auf § 90 Schulgesetz zurück, um ihren Standpunkt zu verdeutlichen.
- Machen Sie Persönlichkeits- und Bildrechte zum Thema (SuS, Eltern etc.) in Ihrer Schule.
- Lassen Sie sich gegebenenfalls von der Polizei beraten und erstatten Sie eventuell Anzeige.

#### **Prävention:**

- Erstellen Sie gemeinsam mit Vertretern der Eltern-, Schüler- und Lehrerschaft Handyregeln für die Schule (s.u.).
- Vereinbaren Sie schon von vorneherein mit den SuS Regeln im Umgang mit Fotos.
- Erklären Sie, dass der Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte Anderer strafbar sein kann.



#### DON'TS

- Sie müssen sich verstörende und eventuell strafbare Bilder nicht selbst anschauen. Lassen Sie sich diese nicht zuschicken!
- Eingeweihte Personen sollten ohne die Einwilligung der betroffenen Person keine (weiteren) Handlungen vornehmen!

### STRAFTATBESTÄNDE

Der § 201a des deutschen Strafgesetzbuchs (StGB) behandelt die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen.

### **Folgende Handlungen sind strafbar:**

- **Unbefugte Bildaufnahmen in geschützten Räumen:** Wer ohne Erlaubnis Bildaufnahmen von Personen in Wohnungen oder anderen besonders geschützten Räumen macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der Abgebildeten verletzt, kann mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.
- **Veröffentlichung von demütigenden Bildern:** Das unbefugte Herstellen oder Übertragen von Bildaufnahmen, die die Hilflosigkeit einer Person zur Schau stellen, ist ebenfalls strafbar.
- **Bilder von Verstorbenen:** Grob anstößige Bildaufnahmen von verstorbenen Personen dürfen nicht unbefugt hergestellt oder übertragen werden.
- **Weitergabe unbefugter Aufnahmen:** Wer solche Bildaufnahmen gebraucht, Dritten zugänglich macht oder befugt hergestellte Aufnahmen unbefugt weitergibt, verstößt gegen das Gesetz.
- **Schädliche Bildaufnahmen:** Auch das unbefugte Weitergeben von Bildaufnahmen, die dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich schaden können, ist strafbar.

Ausnahmen gelten für Handlungen im Rahmen von Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre, Berichterstattung über aktuelle Ereignisse oder ähnlichen Zwecken. Diese [Strafnorm](#) dient dem Schutz der Privatsphäre und des Persönlichkeitsrechts.

## WEITERFÜHRENDE LINKS

- ➔ Leitfaden und Unterrichtseinheit zur Handy-Ordnung an Schulen:  
<https://www.lfk.de/fileadmin/PDFs/Publikationen/Materialien/Handysektor/handysektor-leitfaden-handyordnung-2020.pdf>
- ➔ Handy in der Schule:  
<https://www.lmz-bw.de/medienbildung/themen-von-a-bis-f/digitale-endgeraete-im-schulalltag/handys-in-der-schule>
- ➔ Regeln schaffen:  
<https://www.lmz-bw.de/medienbildung/themen-von-a-bis-f/digitale-endgeraete-im-schulalltag/regeln-schaffen>
- ➔ Elternbefragung der Robert-Bosch-Stiftung:  
<https://deutsches-schulportal.de/schulkultur/eltern-wollen-handyverbot-in-der-schule/>
- ➔ Polizei für dich: Recht am eigenen Bild  
<https://www.polizeifuerdich.de/deine-themen/handy-smartphone-internet/recht-am-eigenen-bild/>
- ➔ Broschüre der Polizei: Prävention auf dem Stundenplan:  
[https://praevention.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/20/2017/07/broschuere\\_praevention\\_auf\\_dem\\_stundenplan.pdf](https://praevention.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/20/2017/07/broschuere_praevention_auf_dem_stundenplan.pdf)
- ➔ Handreichung der Polizei für Lehrkräfte:  
<https://www.polizei-beratung.de/fileadmin/Medien/299-HR-Schule-fragt-Polizei-antwortet.pdf>

*Diese Handreichung ist entstanden in Kooperation mit der Landeskoordinierung spezialisierter Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Baden-Württemberg (LKSF) und dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg.*